

Telefon 052 632 73 51
Fax 052 632 78 87
bruno.schmid@ktsh.ch

Schaffhausen, 9. Januar 2015

Gesuchsteller: Gemeinderat Rüdlingen, 8455 Rüdlingen

Gegenstand des Verfahrens: Waldfeststellung auf den Grundstücken GB Rüdlingen
Nr. 380, 379, 541 (Sandgruebe)

Grundlagen: Situationsplan 1 : 1'000 der Gemeinde Rüdlingen vom
12. August 2014
- Plan Nr. 212260/41, Grundstücke Nrn. 380, 379, 541
(Sandgruebe)

I.

1. Der Gemeinderat Rüdlingen stellt mit Schreiben vom 5. September 2014 und beziehend auf den Beschluss des Gemeinderates vom 19. August 2014 das Gesuch um Waldfeststellung auf den Grundstücken GB Rüdlingen Nrn. 379, 380, 541 558, 559, 656 (Sandgruebe), Nrn. 6, 846 (Löölihaaöde), Nr. 14 (Süesselberg), Nrn. 339, 652 (Stainechrüz), Nr. 21 (Schnaihaalde), Nrn. 313, 795 (Grabe), Nrn. 185, 187, 192 (Hinderdorf), Nrn. 280, 281, 282 (Zumpelroosebuck), Nrn. 198, 200, 201, 202, 204, 236, 237, 238, 241, 756 (Müli) sowie Nr. 243 (Förlibuck). Dem Gesuch beigelegt ist der unter Grundlagen erwähnten Situationsplan 1 : 1'000 der Gemeinde Rüdlingen vom 12. August 2014 mit Eintrag der Waldgrenze im Bereich der Bauzone auf GB Rüdlingen Nrn. 380, 379, 541.

2. Damit die Waldgrenzen Rechtskraft erlangen, ist die Durchführung eines Waldfeststellungsverfahrens nötig. Die einzelnen Verfahrensschritte richten sich nach den Art. 11 – 14 des kantonalen Waldgesetzes vom 17. Februar 1997 (KWaG). Zuständig für den Entscheid ist das Kantonsforstamt (Art. 3 KWaG i. V. m. § 1 KWaV).

II.

1. Das Gesuch um Waldfeststellung wurde im Amtsblatt Nummer 35 vom 5. September 2014 ausgeschrieben und mitsamt den Unterlagen während 30 Tagen vom 29. August bis 29. September 2014 öffentlich aufgelegt. Zudem wurden die betroffenen Grundeigentümer durch die Gemeinde mit Brief schriftlich über die Auflage informiert. Zusätzlich wurde am 28. August 2014 eine Informationsveranstaltung für die Grundeigentümer durchgeführt.
2. Gemäss Art. 12 KWaG kann, wer ein schutzwürdiges Interesse dardat, gegen das Waldfeststellungsgesuch innert der Auflagefrist mit schriftlicher Begründung beim Departement Einwendungen erheben oder den Waldfeststellungsentscheid verlangen.
3. In der Auflagefrist sind 3 Einwendungen eingegangen. Eine davon betrifft das Grundstück GB Rüdlingen Nr. 380:
 - [REDACTED], Eigentümer der Parzelle GB Rüdlingen Nr. 380, (Schreiben vom 2. September 2014).
Das schutzwürdige Interesse ist ausgewiesen. Auf die Einwendung ist somit einzutreten.
4. In der Auflagefrist hat zusätzlich [REDACTED], im Namen der Schaffhauser Reformierten Heimstätte, Begegnungszentrum, Nackerstrasse 146, 8455 Rüdlingen (GB Rüdlingen Nr. 379), mit E-Mail vom 3. Oktober 2014, den Waldfeststellungsentscheid verlangt.

III.

1. Der Einwender ([REDACTED] GB Rüdlingen Nr. 380) hält in seiner Begründung fest, dass bei einem so kurzen Waldabstand die Möglichkeit sehr eingeschränkt sei, am Haus etwas umzubauen. Er macht den Vorschlag, die Waldgrenze im Minimum um 5 bis 10 Meter nach unten (Norden) zu schieben.
2. Die Einwendung von [REDACTED] stellte das Kantonsforstamt Schaffhausen mit Schreiben vom 15. Oktober 2014 dem Gemeinderat Rüdlingen zur Stellungnahme zu.
3. Mit Schreiben vom 27. Oktober 2014 antwortet der Gemeinderat Rüdlingen, dass er grundsätzlich gewillt sei, die Waldgrenze auf den besagten Grundstücken zusammen mit den Eigentümern anlässlich von Begehungen erneut zu beurteilen.
4. Zur Klärung des Sachverhalts lud der Gemeinderat den Einwender und das Kantonsforstamt auf den 18. Dezember 2014 zu einem Augenschein ein.
5. [REDACTED] bekräftigt anlässlich des Augenscheins seine Einwendung, dass ein Aus- oder Neubau des Hauses durch die nahe Waldgrenze stark eingeschränkt sei.
6. Kantonsforstmeister Bruno Schmid erläutert, dass die Bestockung, welche aus mehrheitlich Fichten besteht, die Kriterien für Wald (Mindestalter 20 Jahre, Minimalfläche 8 Aren, Deckungsgrad Oberschicht 0.3) klar erfülle. Der Fichtenbestand weist ein Alter von ca. 60 Jahren auf. Es handelt sich hierbei um keinen Grenzfall und die Waldgrenzen-Linie sei aufgrund der dichten Bestockung eindeutig. Es gäbe hierbei keinen Spielraum betreffend eines Verschiebens der Waldgrenze nach unten. Die Vertreter des Gemeinderates, Gemeindepräsident Martin Kern sowie Forstreferent Marco Senn bekräftigen diese Aussage.

IV.

1. In diesem Verfahren gilt es, die Waldgrenze auf dem Grundstück GB Rüdlingen Nr. 380, 379 und 541 festzulegen.

2. Die Überprüfung durch das Kantonsforstamt hat gezeigt, dass die Waldgrenze auf den Grundstücken GB Rüdlingen Nrn. 380, 379, 541 (Sandgruebe) gemäss den Richtlinien des Kantonsforstamtes vom 6. April 1998 korrekt festgelegt worden ist.
3. Unter diesen Umständen steht einer Festlegung der Waldgrenzen nichts im Wege.

V.

Es wird

v e r f ü g t:

1. Es wird festgestellt, dass es sich bei der Bestockung auf den Grundstücken GB Rüdlingen Nrn. 380, 379, 541 (Sandgruebe) um Wald handelt und die Waldgrenze auf dem eingereichten Situationsplan 1 : 1'000 der Gemeinde Rüdlingen (Plan Nr. 212260/41 vom 12. August 2014) korrekt eingetragen ist.
2. Der Gemeinderat Rüdlingen wird eingeladen, gestützt auf diese Verfügung die Waldgrenze in den Zonenplan einzutragen und die amtliche Vermessung bzw. Nachführung der Waldgrenze zu veranlassen.
3. Die Staatsgebühr wird auf Fr. 250.-- festgesetzt.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, Rathaus, 8201 Schaffhausen, schriftlich Rekurs erhoben werden (Art. 16 ff des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971.
Die Rekurschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und unterschrieben sein. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.

Mitteilung an:

- Gemeinderat Rüdlingen, 8455 Rüdlingen (Einschreiben)
- [REDACTED] (Einschreiben)
- Begegnungszentrum, z.Hd. Frau [REDACTED], Nackerstrasse 146, 8455 Rüdlingen
(Einschreiben)
- Kreisforstamt 1
- Amt für Geoinformation
- Landwirtschaftsamt

Kantonsforstamt

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Schmid', with a stylized flourish at the end.

Bruno Schmid

Kantonsforstmeister